



Benutzungsordnung für die Ganztagsbetreuung Kissing

vom:	01.09.2016
Beschluss des Gemeinderates vom:	23.06.2016

1. Aufnahmekriterien der Ganztagsbetreuung

- 1.1. Es werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 1.2. Es werden grundsätzlich Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- 1.3. Die Freitags- und Ferienbetreuung steht grundsätzlich Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kissing offen.
- 1.4. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1.4.1 Beachtung der Gruppenzusammensetzung unter pädagogischen und gesetzlichen Gesichtspunkten, wie z.B. Alters- und Geschlechtmischung
 - 1.4.2 Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist; (unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer anderen Partnerschaft erzogen wird).
 - 1.4.3 Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Notlage befinden;
 - 1.4.4 Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
 - 1.4.5 Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern. Die Dringlichkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 1.5. Kinder deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

2. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die ganze Betreuungszeit vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres. Auf Antrag können Kinder auch während der Betreuungszeit aufgenommen werden, sofern entsprechende Plätze frei sind.
- 3.2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist.
- 3.3. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Aufnahme

- 4.1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zum Beginn der Betreuungszeit.
- 4.2. Bei Eintritt des Kindes in die Betreuung haben die Personensorgeberechtigten auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist (Art. 27 BayKiG i.V.m. §18 der 4. DV BayKiG). Dieser Nachweis darf nicht älter als eine Woche sein.

- 4.3. In der Betreuung wird ein Mittagessen angeboten. Dies ist verpflichtend und wird in der Regel in der Mensa gemeinsam eingenommen. Befreiungen von der Essensteilnahmepflicht können auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen (gesundheitliche Gefährdung) erteilt werden.
- 4.4. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Träger der Betreuung, die Gemeinde Kissing, im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal. Die Gemeinde schließt mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Die Öffnungszeiten der Freitagsbetreuung sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 5.2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten.
- 5.3. In den Schließzeiten der Freitagsbetreuung bietet die Gemeinde grundsätzlich eine Ferienbetreuung an. Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung werden von der Gemeinde jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

6. Schließzeiten

- 6.1. Die Schließzeiten der Freitagsbetreuung sind mit den bayerischen Ferienzeiten der Schulen identisch.
- 6.2. Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten nicht gesondert mitgeteilt.
- 6.3. Die Betreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

7. Gebühren

- 7.1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 7.2. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsabhängige Beträge erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- 7.3. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Betreuungsordnung.

8. Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Betreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Betreuung und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Betreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger der Betreuung bzw. durch das Betreuungspersonal.

9. Aufsichtspflicht

- 9.1 Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung und bei Veranstaltungen der Betreuung ohne Eltern die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Betreuung betritt und sich beim zuständigen Betreuungspersonal meldet. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Betreuung verlässt. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personenberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal zu melden.
- 9.2. Bei Veranstaltungen der Betreuung mit den Eltern sind diese aufsichtspflichtig. In den jeweiligen Einladungen wird extra darauf hingewiesen.

10. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

11. Krankheit

- 11.1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 11.2. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 11.3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten.
- 11.4. Nach § 46 – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) – können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

12. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- 12.1. Eine Kündigung während des Betreuungsjahres ist mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- 12.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform - E-Mail-Kündigung wird gleichgesetzt.

13. Kündigung durch den Träger

- 13.1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsordnung kann der Träger den Betreuungsplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 13.2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - 13.2.1 eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
 - 13.2.2 die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Betreuungsordnung verstoßen. Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.
- 13.3. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit den Gebühren von mindestens zwei Monatsbeträgen in Verzug sind.

14. Mitarbeit der Eltern

- 14.1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit in der Freitags- und Ferienbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
- 14.2. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.

15. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Betreuungspersonal und dem Träger der Einrichtung.

16. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gemeinde Kissing
Kissing, 27.06.2016

gez. Wolf

Wolf,
Erster Bürgermeister